

# Statuten Turnverein Seengen

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Der Turnverein Seengen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

### Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Seengen

Sitz

## II. ZWECK DES VEREINS

### Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt bei angeschlossenen Jugendturngruppen wie zum Beispiel «Mutter + Kind» «Kinderturnen», «Mädchenriege», «Jugendriege» ein besonderes Gewicht auf die körperliche Förderung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Zweck, Neutralität

### Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Lenzburg
- des Aargauer Turnverbandes
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

## III. VEREINSSTRUKTUR

### Art. 5

Dem Verein gehören an:

- alle unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt:
- Jugendriege Knaben, Mädchenriege, gemischte Jugendriege, Mutter+Kind und Kinderturnen

Bestand, Riegen

### Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Riegen-  
gründungen

#### IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 7

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Mitglieder-  
kategorien

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss Regelung des STV zu melden.

Art. 8

Turnverein

Als Mitglied kann per Generalversammlung aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Mit dem schriftlichen Einverständnis der Eltern ist ein früherer Eintritt möglich.

Mindestalter

Art. 9

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand per GV schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Austritt

Art. 10

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend, oder begründet verhindert sind, müssen dies dem Präsidenten mitteilen.

Dispens

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 11

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 12

Als Freimitglieder können durch die GV, Mitglieder ernannt werden, welche seit 10 Jahren Aktiv-Mitglieder des Vereins sind.

Freimitglieder

Art. 13

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Die Vorschläge zur Ernennung gehen vom Vorstand oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Art. 14

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglieder

#### V. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 15

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 16

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Beitragspflicht

Art. 17

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Turnstunde / GV

Art. 18

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Unterstützung

## VI. ORGANE

Art. 19

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Techn. Leitung (TL)
- Revisoren

Organe

### Generalversammlung

Art. 20

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Delegierten der angeschlossenen Riegen
- Revisoren

Termin und Zusammensetzung

Art. 21

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und TL
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TL
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs und der Hornträger
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Geschäfte

Art. 22

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 23

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder anwesend ist.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche  
GV

Art. 25

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und Ab-  
stimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 54/55), Auflösung/Fusion (siehe Art. 57), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Turnstand

Art. 27

Der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen.

Einberufung,  
Kompetenz

Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.

Vorstand

Art. 28

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und setzt sich mindestens zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Vorsitzender TL
- und einer angemessenen Anzahl weiterer Personen

Zusammen-  
setzung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Stichentscheid entscheidet der Vereinspräsident.

Art. 29

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- führen der Buchhaltung

Aufgaben

Art. 30

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

## Technische Leitung

### Art. 31

Die TL setzt sich zusammen aus

- technischer Leiter als Vorsitzender
- technischer Vizeleiter
- Leiter Aktive
- Leiter Jugend

wobei jede Riege vertreten sein soll.

Die TL ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 32

Die Obliegenheiten der TL sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Vereinsturnen integriert werden
- erstellt Jahresbudget-Vorschlag für turnerische und zusätzliche Ausgaben für VS
- turnerische Organisation
- Abfassen der technischen Jahresberichte
- Orientierung des VS über Versammlungen und Entschlüsse
- Absolvierung der Leiterkurse

### Art. 33

Die TL versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

## Revisoren

### Art. 34

Die Revisionskommission umfasst mindestens zwei Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

### Art. 35

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins inkl. allfällige Fonds. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

## VII. VERWALTUNG

### Art. 36

Über die GV, alle Turnstände sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 37

Die Detailaufgaben des Vorstandes sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

### Art. 38

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

### Art. 39

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Die Verwaltung des Archiv's unterliegt dem Aktuar.

Zusammen-  
setzung

Aufgaben

Einberufung

Zusammenset-  
zung

Aufgaben

Protokoll

Reglemente und  
Pflichtenhefte

Zuständigkeit

Archiv

## VIII. FINANZEN

Art. 40

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Geschäftsjahr

Art. 41

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Einnahmen

Art. 42

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Leiterentschädigungen
- Neuanschaffungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des VS ausserhalb des Budgets.

Ausgaben

Art. 43

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt.

Mitgliederbeiträge

Art. 44

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 45

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

## IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 46

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 47

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 48

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Besondere Fälle

Art. 49

Die Auflösung / Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 50

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Seengen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 51

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. März 1973 mit den Ergänzungen vom 25. Januar 2002 (STV) sowie diejenigen vom 23. Januar 2003 (DTV)

Frühere Bestimmungen

Art. 52

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Januar 2009 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Lenzburg in Kraft.

Inkrafttretung

Seengen, 23. Januar 2009

Für den TV Seengen

Die Präsidentin:



Monika Bruder

Der Aktuar:



Reto Häusermann

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Lenzburg anlässlich seiner Sitzung vom 27. März 2009 genehmigt.

Die Präsidentin:



Lea Rey

Die Aktuarin:



Susanne Hofmann